

## Steuerliche Erleichterungen für Unternehmen in der Corona-Krise

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

### Schutzschirm der Bundesregierung u.a. mit Liquiditätshilfen

Die derzeitige Corona-Pandemie hat immense Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und auch bereits ganz konkret für eine Vielzahl von Unternehmen jedweder Größe in Deutschland. Die Bundesregierung hat deshalb die Errichtung eines Schutzschirms angekündigt, der neben arbeitsrechtlichen Maßnahmen maßgeblich steuerliche Liquiditätshilfen und Milliarden-Hilfsprogramme für Betriebe und Unternehmen umfasst.

Die Maßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts umfassen im Einzelnen:

- Erleichterung der **Stundung von Steuerzahlungen**, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner darstellen würde. Die Finanzverwaltung soll dabei keine strengen Anforderungen stellen.
- **Steuervorauszahlungen** (für Einkommensteuer / Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) sollen leichter angepasst werden, wenn sich herausstellt, dass Einkünfte des Steuerpflichtigen bereits im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise **Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet**, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Durch diese Maßnahmen in Milliardenhöhe soll die Liquiditätssituation von Unternehmen verbessert werden. Eine gesetzgeberische

Umsetzung steht aktuell noch aus. Dem Vernehmen nach hat das Bundesministerium für Finanzen die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern eingeleitet.

Weiterhin ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. **Energiesteuer und Luftverkehrssteuer**), „in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen“. Gleiches gilt auch für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die **Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer** entsprechend verfahren wird. Hinsichtlich des **Voranmeldungszeitraums** für die Umsatzsteuer ist aus gut unterrichteten Kreisen zu hören, dass die Abgabefristen verlängert werden könnten oder der Voranmeldungszeitraum - ungeachtet der Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer - das Kalendervierteljahr sein könnte. Dies ist aber noch nicht umgesetzt. Eine Stundung der **Lohnsteuer** ist indes per Gesetz ausgeschlossen; die Stundung von **Sozialversicherungsbeiträgen** ist gleichwohl auf Antrag bei der Krankenkasse möglich (vgl. darüberhinaus auch zu arbeitsrechtlichen Themen in diesem Zusammenhang die Kleeberg Kurzinformati- on „Das Corona-Virus aus arbeitsrechtlicher Sicht für Unternehmen“ vom 16.03.2020).

Konkret hat jedenfalls bislang die Finanzverwaltung in Bayern auf ihrer Webseite ein [Formular](#) zu „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus“ als Download bereitgestellt. In anderen Bundesländern genügt nach ersten Informationen ein formloser Antrag.

## Schutzschirm der Bundesregierung u.a. mit Liquiditätshilfen

Für die vorerwähnten Steuerstundungen ist - zumindest aktuell in Bayern - Voraussetzung, dass die **Corona-Krise als Ursache** für die zur Steuerzahlung fehlende Liquidität glaubhaft gemacht wird. Denn das Gesetz – und hiervon weicht das Formular der Finanzverwaltung nicht ab – verlangt für eine Stundung der Steuer eine „**erhebliche Härte**“, die im Allgemeinen erst dann vorliegt, wenn die Steuerzahlung zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde. Weiterhin ist zu beachten, dass die Angaben für eine Stundung der Steuer aufgrund der Corona-Krise **richtig und vollständig sein müssen**; auf die steuerrechtlichen Sanktionsvorschriften der Steuerhinterziehung und leichtfertigen Steuerverkürzung wird hingewiesen.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie sehr gerne in diesem Zusammenhang und bereiten für Sie einen **Stundungsantrag** vor. Sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

### Ihre Ansprechpartner:

Sandra Inioutis, StB  
+49 (0) 89 55983-301  
[sandra.inioutis@crowe-kleeberg.de](mailto:sandra.inioutis@crowe-kleeberg.de)

Robert Hörtnagl, RA  
+49 (0) 89 55983-201  
[robert.hoertnagl@crowe-kleeberg.de](mailto:robert.hoertnagl@crowe-kleeberg.de)

Dr. Lars Lüdemann, StB  
+49 (0) 89 55983-229  
[lars.luedemann@crowe-kleeberg.de](mailto:lars.luedemann@crowe-kleeberg.de)

Philipp Rinke, RA/StB  
+49 (0) 89 55983-144  
[philipp.rinke@crowe-kleeberg.de](mailto:philipp.rinke@crowe-kleeberg.de)

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global  
München  
[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 03/2020. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.